

**ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG
FÜR GEBÜHRENPFLICHTIGE EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
DER GEMEINDE EDERMÜNDE**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2023 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die der Feuerwehr der Gemeinde Edermünde bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit für den Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3

es wird gestrichen:

„in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 635),“

§ 2 Abs. 1 Nr. 7

Das Wort „Fehlalarm“ wird durch das Wort „Falschalarm“ ersetzt

§ 2 Abs. 2 Nr. 3

wird ergänzt:

[...] wurde, insbesondere bei Falschalarm durch

- a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
- b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

§ 2 Abs. 2 Nr. 4

Erhält folgenden Wortlaut:

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

§ 2 Abs. 2

wird ergänzt

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,

Die bisherige Nummer 4. wird 7.

Die bisherige Nummer 4. wird 8.

§ 2 Abs. 5

§ 2 Abs. 5 neu:

Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

Der bisherige § 2 Abs. 5 wird Absatz 6.

§ 3 Absatz 4

Wird neu aufgenommen:

Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3 Abs. 4

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 5

Neuer Absatz 3:

In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Edermünde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 8 Allgemeinde Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Wird neu eingefügt:

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet/Stadtgebiet, in einem Ortsteil/Stadtteil kann der Gemeindevorstand/Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand/Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

Aus dem bisherigen § 8 wird § 9; aus dem § 9 wird § 10

§10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

(2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, 15.05.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
- Bürgermeister -



GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR GEBÜHRENPFLICHTIGE EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER GEMEINDE EDMÜNDE

Nr.	Beschreibung	Gebühr
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro je 15 Minuten
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro je 15 Minuten
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	39,50 Euro je 15 Minuten
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF (bisher MTW)	7,00 Euro je 15 Minuten
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	12,00 Euro je 15 Minuten
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8 / ÖI	27,50 Euro je 15 Minuten
	MLF	62,00 Euro je 15 Minuten
	LF 10/6	27,00 Euro je 15 Minuten
	LF 16 KatS	40,00 Euro je 15 Minuten
	LF 16/12	36,00 Euro je 15 Minuten
3	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	5,00 Euro je 15 Minuten

Nr.	Beschreibung	Gebühr
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	8,50 € je Stück
	Atemschutzmaske	5,60 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	8,50 € je Stück
	Atemschutzmaske	8,50 € je Stück
	Atemschutzgerät	20,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	5,10 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	7,00 € je Stück

Nr.	Beschreibung	Gebühr
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	12,00 € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde Edermünde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Falschalarm Brandmeldeanlage - bei Einsatzzeit bis 1,0 Stunde - je weitere Stunde	600,00 Euro 550,00 Euro
7.	missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß

Nr.	Beschreibung	Gebühr
		Gebührenverzeichnis berechnet.